

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung)  
für Studierende des dualen ausbildungsintegrierenden  
Bachelorstudiengangs Pflege an der Universität zu Lübeck  
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“  
Vom 18. Juni 2024**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2024, S.*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.06.2024*

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 12. Juni 2024 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. Juni 2024 die folgende Satzung erlassen.

## **Artikel 1**

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengangs Pflege an der Universität zu Lübeck vom 18. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Im Namen der Satzung wird das Wort „ausbildungsintegrierenden“ durch das Wort „praxisintegrierenden“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Abkürzung „PflAprV“ wird durch die Abkürzung „PflAPrV“ ersetzt.
    - bb) Das Wort „ausbildungsintegrierende“ wird durch das Wort „praxisintegrierende“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe“ durch die Abkürzung „PflAPrV“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „ausbildungsintegrierenden“ durch das Wort „praxisintegrierenden“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38b Absatz 1 Satz 1 PflBG für ein duales praxisintegrierendes Studium im Fach Pflege mit einem mit der Universität zu Lübeck vertraglich verbundenen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38a Absatz 2 Nummer 2 PflBG (im Folgenden: Praxispartner).“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die in Klammern stehende Abkürzung „DSH 2“ durch die Abkürzung „DSH-2“ ersetzt.

bb) Nach der in Klammern stehenden Abkürzung „DSH-2“ werden ein Komma und die Worte „durch die Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ (mindestens „gut“)“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausbildungsintegrierender“ durch das Wort „praxisintegrierender“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dieser Satzung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

d) In Absatz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Praktika“ das Wort „Praxiseinsätze“ eingefügt, welches in Klammern gesetzt wird

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Praktika“ wird durch das Wort „Praxiseinsätzen“ ersetzt.

bbb) Die Zahl „1.400“ wird durch die Zahl „1.600“ ersetzt.

ccc) Die Zahl „1.100“ wird durch die Zahl „700“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „dieser Satzung“ werden gestrichen.

bbb) Das Wort „Praktika“ wird durch das Wort „Praxiseinsätze“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Praktika“ durch das Wort „Praxiseinsätze“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Praxiseinsätze umfassen fünf Pflichteinsätze (insgesamt ca. 1.550 Stunden), einen weiteren Einsatz (Wahlpflichtpraktikum, ca. 150 Stunden) und einen Vertiefungseinsatz (ca. 600 Stunden).“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Pflichteinsätze und der Vertiefungseinsatz sind in Einrichtungen der allgemeinen stationären Akutpflege, der allgemeinen stationären Langzeitpflege und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege gemäß § 7 Absatz 1 PflBG zu erbringen, wobei pro Bereich mindestens 400 Praxisstunden nachzuweisen sind. Die betreffenden Praxiseinsätze sind in den Einrichtungen der Praxispartner und in weiteren kooperierenden Praxiseinrichtungen zu absolvieren.“

d) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Das Praktikum“ werden durch die Worte „Dieser Praxiseinsatz“ ersetzt.

bb) Das Wort „Praktikumsbeginn“ wird durch das Wort „Einsatzbeginn“ ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Universität zu Lübeck trägt die Letztverantwortung dafür, dass alle Praxiseinsätze in der geforderten inhaltlichen Ausrichtung und Qualität gemäß den Zielen und dem Curriculum dieses Studiengangs sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung durchgeführt werden. Die detaillierten Anforderungen an Umfang, Ort, Inhalte und Ablauf der einzelnen Praxiseinsätze sowie an die zu erbringenden Leistungen der Universität zu Lübeck, der Praxispartner und weiteren Praxiseinrichtungen sowie der Studierenden sind in dem Modulhandbuch mit dem dazugehörigen Praxiscurriculum in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Praxispartner ist für die Organisation und Durchführung der Pflichteinsätze und des Vertiefungseinsatzes verantwortlich. Im Einvernehmen mit der Universität zu Lübeck erstellt der Praxispartner für jede mit ihm vertraglich verbundene Studierende oder für jeden mit ihm vertraglich verbundenen Studierenden einen Ausbildungsplan basierend auf den curricularen Vorgaben für diesen Studiengang nach Absatz 5 Satz 2. Die Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität zu Lübeck und den Praxispartnern und

bei Bedarf weiteren Praxiseinrichtungen für die Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge.“

- g) Die Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
  - h) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Praktika“ wird durch das Wort „Praxiseinsätze“ ersetzt.
    - bb) Das Wort „Praktikum“ wird durch das Wort „Praxiseinsatz“ ersetzt.
  - i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort „Praktikum“ wird durch das Wort „Praxiseinsatz“ ersetzt.
      - bbb) Die Worte „dieser Satzung“ werden gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Praxiseinsatz“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden die Worte „entsprechend den Praktikumszielen“ durch die Worte „gemäß den Zielen des Praxiseinsatzes“ ersetzt.
    - dd) In Satz 5 werden die Worte „dieser Satzung“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bachelorprüfung, Prüfungsvorleistungen und Fehlzeiten“
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Zahl „11“ werden das Wort „Absatz“ und die Zahl „1“ eingefügt.
    - bb) Das Wort „ausbildungsintegrierenden“ wird durch das Wort „praxisintegrierenden“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Fehlzeiten bei praxisbasierten Übungen (Skills Training) und Praxiseinsätzen (Prüfungsvorleistungen) des dualen praxisintegrierenden Studiums müssen nachgeholt werden, sofern sie 10 Prozent des Umfangs der jeweiligen Lehrveranstaltung pro Semester oder des Praxiseinsatzes übersteigen. Auf schriftlichen Antrag von Studierenden beim Prüfungsausschuss des Studiengangs ist die Anrechnung von Fehlzeiten über 10 Prozent in diesen Studienteilen möglich, wenn die Fehlzeiten nicht 25 Prozent der im

Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung oder des betreffenden Praxiseinsatzes zu erbringenden Stunden überschreiten und das Erreichen des Studienziels nicht gefährden. Der Prüfungsausschuss des Studiengangs legt auf Antrag der oder des Studierenden im Benehmen mit dem Praxispartner fest, in welchem Umfang und in welchen Lehrmodulen und Praxiseinsätzen Fehlzeiten nachzuholen sind.“

8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „ausbildungsintegrierenden“ wird durch das Wort „praxisintegrierenden“ ersetzt.
- b) Das Wort „entsprechend“ wird durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- c) Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ das Wort „gemäß“ und der Verweis auf „§ 32 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dieser Satzung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dieser Satzung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dieser Satzung“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „1.400“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 werden die Worte „der Kompetenzbereiche III bis V gemäß Anlage 5 PflAPrV entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Kompetenzbereiche I bis V gemäß Anlage 5 PflAPrV entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Abkürzungen „PflAprV“ werden durch die Abkürzungen „PflAPrV“ ersetzt.

bbb) Die Worte „in diesem Paragraph“ werden gestrichen.

f) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Dokumentation“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Aufzählungszeichen „a.“, „b.“ und „c.“ durch die Aufzählungszeichen „a)“, „b)“ und „c)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berufung der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 können die Vorsitzenden abweichende Voraussetzungen anwenden, die mindestens den Voraussetzungen nach § 7 Absatz 8 Satz 2 entsprechen müssen.“

11. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „ausbildungsintegrierenden“ wird durch das Wort „praxisintegrierenden“ ersetzt.

b) Die Worte „dieser Satzung“ werden gestrichen.

12. In der Überschrift von Anhang 1 wird das Wort „ausbildungsintegrierenden“ durch das Wort „praxisintegrierenden“ ersetzt.

13. In der Überschrift von Anhang 2 wird das Wort „ausbildungsintegrierenden“ durch das Wort „praxisintegrierenden“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18. Juni 2024

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach  
Präsidentin der Universität zu Lübeck